

VG Bild-Kunst / Gremiensitzungen Sommer 2016

Alexander Koch / Stand 06.07.2016

In den letzten Wochenenden insgesamt 2 Tage dauernden Sitzungen des Verwaltungsrats, der Berufsgruppen und der Mitgliederversammlung behandelten Mitglieder der VG Bild-Kunst eine Vielzahl von Themen. Im Mittelpunkt stand natürlich das weitere Vorgehen wegen der letzten Jahr bereits für die Bildagenturen verhängten Ausschüttungsstopps. Ein Zwischenbericht, auf dessen Grundlage nun das weitere Vorgehen bestimmt werden muss.

Eingangsstatement

Die gemeinsame Berufsgruppensitzung nutzte der Geschäftsführer der VG Bild-Kunst, Dr. Urban Pappi, mit seinem Eingangsstatement auf die wichtigsten Themen der letzten 12 Monate aufmerksam zu machen. Hinsichtlich des Vogel-Urteils mahnte er, dass die Entscheidung sich als Bummerang für die Urheber herausstellen dürfte. Die ausbleibenden gesetzgeberischen Maßnahmen bezeichnete er als Kollateralschaden der Kompetenzen zwischen Europa und den Nationalstaaten. In seiner Rede ließ er es sich nicht nehmen, die von Dritten auf Plattformen wie Youtube eingestellte Inhalte als Privatkopien zu bewerten und bot eine „Hilfe“ in Form einer vergütungspflichtigen Schranke an, deren Vergütung natürlich durch die Verwertungsgesellschaften eingezogen werden sollten.

Ausschüttungsstopp und Rückforderungen wegen Martin Vogel

Für die BVPA-Mitglieder stand natürlich der wegen der Reprobil- und der Vogel-Entscheidungen verhängte Ausschüttungsstopp im Mittelpunkt.

Auf der Grundlage des vom BGH im Rechtsstreit Vogel ./ VG Wort im April gefällten Urteils (I ZR 198/13) stellte Pappi die **Rechtsauffassung der VG Bild-Kunst** dar. Eingangs hielt er fest, dass die BGH-Entscheidung keineswegs eindeutig sei. Dagegen hat die Aufsichtsbehörde, das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA), die VG bereits zu einer unverzüglichen Rückabwicklung aufgefordert. Weil die VG Wort wegen eines längeren Verjährungszeitraums ein weiteres Gutachten in Auftrag gegeben hat, müsse die VG Bild-Kunst dessen Ergebnis noch abwarten. Zudem hat sich das DPMA wegen einer angeblichen Insolvenzgefahr gegen mögliche Ratenzahlungen ausgesprochen, dem natürlich widersprochen werden.

Weiter stellte sich die Frage, ob die Bild-Kunst bereits im laufenden Jahr **neue Verteilungspläne** aufstellen muss. An dieser Stelle hat ein Verwaltungsratsmitglied zu Recht eingeworfen, dass das Bundesverfassungsgericht, bei dem der Vogel-Rechtsstreit anhängig ist, die Rechtmäßigkeit der Verteilung feststellen könnte und durch eine vorzeitige Abänderung der Verteilungspläne die Sache richtig kompliziert werden. Weil das DPMA bei diesem Punkt Druck macht, ist dennoch mit einer Abänderung der Verteilungspläne 5, 6, 7, 8 und 10 noch in diesem Jahr zu rechnen.

Herr Pappi äußerte jedoch, dass es **mögliche Ausnahmen von den Rückforderungen** gebe. Verlage und Bildagenturen müssten nicht für die Fälle zurückzahlen, bei denen die Urheber gar nicht Mitglied in der VG Bild-Kunst seien und ihre gesetzlichen Vergütungsansprüche an Verlag bzw. Bildagentur abgetreten hätten. Für den Fall, dass die Urheber bei der VG Bild-

Kunst Mitglieder sind, wendet Pappi den Prioritätsgrundsatz strikt an: Hat ein Urheber die gesetzlichen Vergütungsansprüche bereits im Rahmen des Wahrnehmungsvertrags an die Verwertungsgesellschaft abgetreten, dann sei eine erneute Abtretung an Verlage oder Bildagenturen nicht mehr möglich. In den nächsten Wochen ist somit zu klären, welche Fotografen überhaupt Mitglied bei einer Verwertungsgesellschaft sind. Hierfür versucht der BVPA bei der VG Bild-Kunst zu klären, welche weiteren Nachweise die Bildagenturen erbringen sollen.

In der sich anschließenden **Diskussion** stellte ein Verwaltungsratsmitglied die Ansicht in den Raum, dass die Verantwortlichen der VG Bild-Kunst zögerlich gehandelt und sich schadensersatzpflichtig gemacht hätten. Dies wies Pappi wegen der laufenden Information der Mitglieder vehement zurück. Im weiteren Verlauf der Debatte bat ein Verwaltungsratsmitglied nochmals um rechtliche Überprüfung einer zehnjährigen Verjährung. Zur Klarstellung: Wenn das Gutachten zum Ergebnis kommt, dass die Rückerstattungsansprüche erst nach 10 Jahren verjähren, dann wird das Thema eine noch ganz andere Dramatik annehmen. Offen blieben auch mögliche Konsequenzen aus der beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfassungsbeschwerde.

Zum **weiteren Vorgehen** äußerte Pappi, dass der Verwaltungsrat sich Ende August mit dem Thema befassen werde. Um sicher zu gehen, wird die VG für Mitte September eine weitere Mitgliederversammlung durchführen. Die für das weitere Vorgehen gefassten Beschlüsse lauten wie folgt:

- „1. Die Mitglieder werden in einer außerordentlichen Versammlung am 17. September 2016 über die Konsequenzen aus dem Urteil des BGH vom 21. April 2016 (I ZR 198 / 13) beraten und die notwendigen Beschlüsse gemäß Ziffer 7 der Allgemeinen Bestimmungen des Verteilungsplans fassen.
2. Ausschüttungen an Verlage – inklusive dem BDZV und dem VDZ – und Bildagenturen werden bis auf Weiteres aufgrund des Urteils des BGH ausgesetzt.
3. Ausschüttungen an Urheber der BG I und BG II werden fortgesetzt unter Wegfall der bisher einbehaltenen Sonderrückstellung.
4. Um Verjährungsrisiken im Hinblick auf mögliche Rückforderungen von im Jahr 2013 und 2014 getätigten Auszahlungen an Verlagen – inklusive dem BDZV und dem VDZ – und Bildagenturen vorzubeugen, wird die VG Bild-Kunst diesbezüglich geeignete verjährungshemmende Maßnahmen im Jahr 2016 einleiten. Die VG Bild-Kunst wird den betroffenen Verlagen und Bildagenturen Verjährungsverzichtserklärungen anbieten. Im Fall der Verweigerung wird die VG Bild-Kunst Mahnbescheide beantragen und im Falle des Widerspruchs dagegen in das gerichtliche Verfahren eintreten.“

Näheres ergibt sich aus den Seiten 2 bis 6 der erläuterten Tagesordnung des Verwaltungsrats, der Präsentation „Verlegerbeteiligung“ sowie aus dem Hand-out „Rückforderungen wegen Fall Vogel“.

Als **Zwischenergebnis** bleibt festzuhalten, dass die Verteilungspläne in der Mitgliederversammlung Mitte September mit großer Wahrscheinlichkeit angepasst und somit die Grundlagen für eine weitere Beteiligung der Bildagenturen entfallen werden. Der BVPA wird natürlich alles versuchen, dies auszubremsen, zumindest die dann zu erwartenden Rücker-

stattungsansprüche zu verzögern. Der BVPA-Justiziar ist seit letztem Herbst im ständigen Austausch mit der VG Bild-Kunst und berät sich mit den BVPAexperts. Weil nun eine Strategie für die Ende August anberaumte Verwaltungsratssitzung erforderlich ist, werden jegliche Hinweise der BVPA-Mitglieder gerne mitberücksichtigt.

Satzungsreform und Änderung weiterer Statuten

Wie bereits im März angekündigt, hat der Bild-Kunst-Vorstand einen Satzungsentwurf vorgelegt. Im Mittelpunkt stand die vom Verwertungsgesellschaftengesetz vorgegebene elektronische Abstimmung. Dies mag nach einem Luxusproblem klingen. Werden aber Beschlüsse wegen technischer Probleme angefochten, kann sich die hieraus resultierende Rechtsunsicherheit auf sämtliche Mitglieder der VG Bild-Kunst auswirken. Im schlimmsten Fall werden Ausschüttungen verzögert, wenn die zugrunde liegenden Verteilungsplanbeschlüsse angefochten werden. Weil das DPMA dennoch an einer Umsetzung der gesetzlichen Vorlagen festhält, ohne einen technischen Lösungsansatz zu präsentieren, hat die Mitgliederversammlung entgegen den Vorgaben der Aufsichtsbehörde die Satzung mit der Maßgabe beschlossen, dass die VG Bild-Kunst erst eine elektronische Abstimmung einführen muss, wenn sichere technische Möglichkeiten vorhanden sind. Es bleibt abzuwarten, ob das DPMA diesen Beschluss duldet oder hier der nächste Konflikt eskaliert.

Gremienwahlen

Nach Ablauf von 3 Jahren wählten die Mitglieder den ehrenamtlichen Vorstand, die Berufsgruppenvorsitzenden, die Mitglieder des Verwaltungsrats, des Kultur- und des Sozialwerks. Hier sämtliche Namen aufzulisten, dürfte den Rahmen des BVPAinfos sicherlich sprengen. Bei Interesse kann der BVPA eine komplette Liste bei der VG Bild-Kunst anfordern. In der Kürze bleibt aber festzuhalten, dass der BVPA-Justiziar, Alexander Koch, wiedergewählt worden ist und somit die BVPA-Mitglieder im Verwaltungsrat wieder vertreten sind.

Termine

Wegen der Vielzahl offener Entscheidungen hat die VG Bild-Kunst folgende Sitzungen angekündigt.

Mitgliederversammlungen (Zutritt für jedes VG-Bild-Kunst-Mitglied)

- Mitgliederversammlung am 17.09.2016 in Bonn (Maßnahmen bez. Verlage und Bildagenturen)
- Mitgliederversammlung am 16.12. und am 17.12.2016 in Bonn (insb. Verteilungsplanreform)

Verwaltungsratssitzungen (Zutritt nur für Verwaltungsratsmitglieder)

- Verwaltungsratssitzung am 25.08.2016 (Maßnahmen bez. Verlage und Bildagenturen.)
- Verwaltungsratssitzung am 26.08.2016 (elektronische Abstimmung)
- Verwaltungsratssitzung am 05.10.2016 (Verteilungsplanreform)

Verwaltungsratssitzung

Datum: 1. Juli 2016

Erläuterung der Tagesordnung

TOP 1 **Begrüßung und Formalien**

Die Einladung zur Verwaltungsratssitzung am 1. Juli 2016 wurde am 15. Juni 2016 gemeinsam mit dem Entwurf der Tagesordnung samt der hier vorliegenden Erläuterung versendet.

Der Entwurf des Protokolls der letzten Sitzung vom 4. März 2016 war bereits am 1. April 2016 mit Anlagen versendet worden. Sie finden ihn erneut – ohne Anlagen – als [Anlage zu TOP 1](#).

Be- **Der Verwaltungsrat wird um Genehmigung des Protokolls seiner Sitzung vom 4. März**
schluss **2016 gebeten.**

TOP 2 **Jahresabschluss 2015**

- alle - In seiner Sitzung am 4. März 2016 war dem Verwaltungsrat eine Präsentation der vorläufigen Zahlen des Geschäftsjahres 2015 gegeben worden und zwar für die Bild-Kunst, die Stiftung Kulturwerk und die Stiftung Sozialwerk.

Dem Geschäftsbericht 2015, der bereits an die Mitglieder mit der Einladung zur MV versendet worden ist, können Sie nähere Informationen zu den endgültigen Zahlen entnehmen. ([Anlage 1 zu TOP 2](#))

Die Jahresabschlüsse 2015 der Bild-Kunst, der Stiftung Sozialwerk und der Stiftung Kulturwerk entnehmen Sie bitte den [Anlagen 2, 3 und 4 zu TOP 2](#). Die zusammenfassende Präsentation ([Anlage 5 zu TOP 2](#)) wird den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung präsentiert.

Um Zeit zu sparen, soll diese Präsentation im Verwaltungsrat nicht – wie bisher – vorab gegeben werden. Wir dürfen Sie bitten, der Geschäftsstelle im Vorfeld der Verwaltungsratssitzung mitzuteilen, welche Fragen Sie haben. In der Verwaltungsratssitzung steigen wir dann sofort mit den Fragen ein und erläutern Teilbereiche nur auf Anfrage.

Wesentliche Kennzahlen des Geschäftsjahres 2015:

- ⇒ Erlössteigerung gegenüber 2014 um 12,85% oder TEUR 10.066,- auf nunmehr TEUR 88.429.
 - Gründe: Nachzahlung Reprografie Drucker 2001-2007 i.H.v. TEUR 32.710 und Bibliothekstantieme 2014 i.H.v. TEUR 2.079; dafür Wegfall der Nachzahlung PC i.H.v. TEUR 26.049, die einmalig 2014 anfiel.

Verwaltungsratsitzung

Datum: 1. Juli 2016

Erläuterung der Tagesordnung

- ⇒ Kostensteigerung gegenüber 2014 um 12,83% oder TEUR 467 auf TEUR 4.109.
 - Gründe: Wegfall Geschäftsführergebühr AV, Personalaufbau und höhere Ausgaben für Rechtsmittel.
- ⇒ Zinsen waren um 54,77% rückläufig auf TEUR 312.
- ⇒ Allgemeiner Verwaltungskostensatz von 4,65% wie in 2014.
- ⇒ Zuweisung von TEUR 1.150 an Stiftung Sozialwerk und TEUR 2.205 an Stiftung Kulturwerk.

TOP 3 Bericht des Wirtschaftsprüfers und Aussprache

- alle - Herr Matthias Krucker von der Bayerischen Revisions- und Treuhandgesellschaft wird die Prüfung des Jahresabschlusses der VG Bild-Kunst sowie der Stiftungen zum 31. Dezember 2015 erläutern.

TOP 4 Beschlussfassungen Jahresabschluss

- alle -

Be- Der Verwaltungsrat entscheidet, ob er der Mitgliederversammlung am Folgetag empfehlen soll, den Jahresabschluss festzustellen und den Vorstand zu entlasten.
schluss

TOP 5 Verlegerbeteiligung: BGH-Entscheidung im Verfahren Vogel ./ VG Wort

-BGI/II- Sachverhalt

Der Bundesgerichtshof erklärte in seinem Urteil vom 21. April 2016 eine pauschale Beteiligung der Verleger an den Vergütungen für gesetzliche Vergütungsansprüche der Urheber für rechtswidrig. Die Bild-Kunst beteiligt Verleger bisher ebenso wie die VG Wort pauschal an den Einnahmen der Urheber aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen, so dass die Normenauslegung des BGH die Bild-Kunst ebenso betrifft wie die prozessbeteiligte VG Wort. Betroffen sind bei der Bild-Kunst die Verteilungspläne 5 (Bibliothekstantieme) und 6 (Reprographie-Geräteabgabe). Die Höhe der Verleger-Beteiligung ist dort festgesetzt mit 30%. Bislang wurde die Verteilung so praktiziert, dass die Erträge aus den genannten Bereichen nach Abzug der Kosten pauschal zu 70% einem Urhebertopf und zu 30% einem Verlegertopf zugeordnet worden sind.

Aus Sicht der Bild-Kunst liegt eine Teilrechtswidrigkeit der Verteilungspläne 5 und 6 vor, soweit diese eine 30%ige Verlegerbeteiligung vorsehen. Dagegen sind die Bestimmungen der betroffenen Verteilungspläne zur Leistungskonkretisierung an die Urheber rechtmäßig, soweit sie sich auf 70% der Erlöse beziehen.

Verwaltungsratssitzung

Datum: 1. Juli 2016

Erläuterung der Tagesordnung

Der BGH hebt hervor, dass nur derjenige eine Ausschüttung erhalten darf, der auch Rechte in eine Verwertungsgesellschaft eingebracht hat. Verleger und Bildagenturen haben keine eigenen Leistungsschutzrechte, so dass sie nur abgetretene Rechte einbringen können. Aufgrund europarechtlicher Vorgaben können sie sich jedoch gesetzliche Vergütungsansprüche von den Urhebern nicht im Voraus übertragen lassen. Alleine möglich bleibt es ihnen, sich von den Urhebern

- entweder deren gesetzliche Vergütungsansprüche
- oder deren Auszahlungsansprüche gegen die Verwertungsgesellschaft

jeweils nach dem Entstehen dieser Ansprüche abtreten zu lassen. Gesetzliche Vergütungsansprüche entstehen bei Verlagsprodukten wahrscheinlich mit der Veröffentlichung derselben. Diese Rechtsfrage ist noch nicht abschließend geklärt. Die Vergütungsansprüche können somit von den Bildurhebern nicht bereits im Vorfeld der Veröffentlichung bei Abschluss des Honorar- / Lizenzvertrags abgetreten werden, sondern – ggf. in einem weiteren Vertrag – erst nach der Veröffentlichung. Außerdem gilt es zu bedenken, dass das Zivilrecht bei Ansprüchen mangels Rechtsscheinträger keinen gutgläubigen Erwerb kennt. Hat der Urheber seine gesetzlichen Vergütungsansprüche bereits im Vorfeld an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten, so bleibt kein Raum mehr für eine weitere Abtretung an einen Verlag oder an eine Bildagentur.

Möglich bleibt somit nur noch, dass Verlage sich nach Publikation von Printprodukten die gesetzlichen Vergütungsansprüche von Nicht-Mitgliedern abtreten lassen.

Nach allgemeinem Zivilrecht können sich die Verlage gemäß Variante 2 auch die Auszahlungsansprüche der Urheber gegen die Verwertungsgesellschaft abtreten lassen. Um eine Umgehung des Vorausabtretungsverbots bei Vergütungsansprüchen zu verhindern, lässt der BGH diese zweite Variante ebenfalls nur zu, wenn sie nachträglich, also nach Entstehung des Auszahlungsanspruchs erfolgt. Gläubiger (Mitglied) und Schuldner (Bild-Kunst) können jedoch gemäß § 399 Alt. 2 BGB die Abtretbarkeit einer Forderung ausschließen. Im Wahrnehmungsvertrag der BG I/II ist in § 7 geregelt, dass die Ansprüche des Berechtigten gegen die Bild-Kunst nur nach Vereinbarung mit der Bild-Kunst abtretbar sind. Eine Beteiligung der Verlage und Bildagenturen an den Auszahlungsansprüchen der Urheber wäre somit nur möglich, wenn der Verteilungsplan dies explizit vorsehen würde.

Überblick: Erforderliche Maßnahmen

Die notwendigen Maßnahmen zur Heilung des teilrechtswidrigen Verteilungsplans werden in Ziffer 7 der Allgemeinen Bestimmungen des Verteilungsplans geregelt. Für die Zukunft ist ein rechtmäßiger Verteilungsplan zu beschließen und die Ausschüttungen in der Vergangenheit sind zu korrigieren, indem die Differenz zwischen rechtmäßigem neuen und rechtswidrigen alten Verteilungsplan rückabgewickelt wird.

Verwaltungsratssitzung

Datum: 1. Juli 2016

Erläuterung der Tagesordnung

Aufgrund der Tatsache, dass aus Sicht der Bild-Kunst nur eine Teilrechtswidrigkeit der Verteilungspläne 5 und 6 vorliegt, können die Ausschüttungen an berechnigte Urheber weiterhin vorgenommen werden. An Verlage und Bildagenturen darf dagegen momentan keine Ausschüttung nach den Verteilungsplänen 5 oder 6 erfolgen.

Korrektur des Verteilungsplans

Die Bild-Kunst ist gehalten, die Rechtmäßigkeit ihrer Verteilungspläne so schnell wie möglich wieder herzustellen. Da die zu regelnde Beteiligung von Verlagen und Bildagenturen auf der Grundlage des geschilderten BGH-Urteils vielfältige politische, rechtliche und administrative Überlegungen und Diskussionen erforderlich macht, war es nicht möglich, einen Korrekturvorschlag bereits für die Mitgliederversammlung am 2. Juli 2016 vorzubereiten. Der Vorstand plant derzeit, die Korrektur im Rahmen der Revision des Verteilungsplans vorzunehmen, welche von der außerordentlichen Mitgliederversammlung im Dezember 2016 beschlossen werden soll.

In die Überlegungen zur Neugestaltung eines rechtmäßigen Verteilungsplans sind auch mögliche Maßnahmen des Gesetzgebers einfließen zu lassen. Im Zuge der Abstimmung über das VGG hat der Deutsche Bundestag in einer EntschlieÙung zum Ausdruck gebracht, dass alle Möglichkeiten genutzt werden sollen, weiterhin eine gemeinsame Rechtswahrnehmung von Autoren und Verlagen zu gewährleisten. Jedoch besteht in Rechtskreisen Einigkeit, dass eine umfassende Lösung nur auf europäischer Ebene getroffen werden kann und dass diese kurzfristig nicht zu erwarten ist. Aus diesem Grund wird der rechtmäßige Verteilungsplan im Wesentlichen auf der neuen BGH-Rechtsprechung aufbauen müssen.

Ohne der Diskussion vorgreifen zu wollen, ist jetzt bereits absehbar, dass den Verlagen und Bildagenturen Möglichkeiten eingeräumt werden müssen, nachträglich erlangte Vergütungsansprüche von Nicht-Mitgliedern in die Bild-Kunst einzubringen. Diese Ansprüche würden dann genauso behandelt wie die Ansprüche von Mitgliedern. Ob darüber hinaus die Möglichkeit angeboten werden sollte, dass Verlage und Mitglieder eine Quotelung der Vergütungsansprüche individuell vereinbaren können, muss diskutiert werden.

Rückabwicklung der Vergangenheit

Weit schwieriger wird es sein, die Ausschüttungen der Vergangenheit zu korrigieren. Auch wenn von Seiten der Urheber im Umfeld der Mitgliederversammlung der VG Wort teilweise die Forderung artikuliert wurde, jetzt schnell zu handeln, - was aus Sicht des Einzelnen verständlich ist -, gebieten schon die abzusehenden gravierenden Folgen eine äußerst bedachte und streng an das Gesetz angelegte Vorgehensweise. Die Situation für die betroffenen Verwertungsgesellschaften ist einmalig: noch nie wurden Rückabwicklungen in einem solchen Umfang notwendig.

Verwaltungsratssitzung

Datum: 1. Juli 2016

Erläuterung der Tagesordnung

Der BGH hat eine Beteiligung der Verlage (und damit auch der Bildagenturen) an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen der Urheber nicht per se ausgeschlossen. Ein Kernproblem besteht deshalb in der Feststellung der im Rückabwicklungszeitraum rechtmäßig (nachträglich) an Verlage und Bildagenturen abgetretenen Ansprüche, für welche keine Vergütungen zu erstatten sind. Weitgehend gesichert erscheint dagegen die Erkenntnis, dass der Rückabwicklungszeitraum die Periode vom 1. Januar 2012 bis heute umfasst.

Von der zeitlichen Abfolge her ist es erforderlich, zuerst den Verteilungsplan der Vergangenheit zu korrigieren, um eine Rechtsgrundlage für die (möglichen) Rückforderungen zu schaffen. Dabei kann der Verteilungsplan für die Vergangenheit Pauschalierungen enthalten, die in dem Verteilungsplan für die Zukunft nicht enthalten sind, um die Abwicklung zu vereinfachen. Die Bild-Kunst wird sich hier eng mit der VG Wort abstimmen, um so weit es geht auszuschließen, dass der korrigierte Verteilungsplan seinerseits Angriffsfläche für eine gerichtliche Korrektur bietet. Auch eine Abstimmung des Ablaufs der Rückforderungen mit der VG Wort scheint geboten, damit Verlage möglichst einheitliche und widerspruchsfreie Informationen erhalten.

Die VG Wort will in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 10. September 2016 die Voraussetzungen für die Rückabwicklung schaffen. Momentan noch offen ist die Frage, ob die Bild-Kunst mit ihren Beschlüssen bis zu ihrer im Dezember geplanten außerordentlichen Mitgliederversammlung warten kann oder ob eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung zeitnah zu derjenigen der VG Wort geboten ist.

Zahlungen an Urheber

Es ist zu erwarten, dass Verlage und Bildagenturen die Ausschüttungen, die sie zwischen dem 1. Januar 2012 und dem Ausschüttungsstopp im Sommer 2015 erhalten haben, zum großen Teil erstatten müssen. Diese Erstattungen würden dann an die berechtigten Urheber ausgeschüttet werden. Im Einzelnen muss jedoch auf das im letzten Abschnitt erläuterte Prozedere verwiesen werden.

Die Bild-Kunst verfügt auch über erhebliche Rückstellungen von Vergütungen, die nach dem rechtswidrigen Verteilungsplan den Verlagen und Bildagenturen zustehen: Dabei handelt es sich einerseits um die prozentualen Kürzungen der Ausschüttungen 2012 bis 2014 und andererseits um die vollständig einbehaltenen Ausschüttungen ab 2015. Dieses Geld ist jedoch aus zwei Gründen derzeit noch nicht verteilungsfähig: erstens gilt auch hier der Grundsatz, dass Korrekturausschüttungen an Urheber erst dann erfolgen können, wenn der Verteilungsplan ab 2012 rückwirkend korrigiert worden ist. Denn ansonsten fehlt es an einer Rechtsgrundlage für die Korrekturausschüttung an die Urheber. Zweitens ist abzuwarten, ob die Geräteindustrie Rückforderungen geltend macht, wie es in Belgien geschehen ist. In diesem Fall könnte das Geld weiterhin in der Rückstellung verbleiben müssen.

Verwaltungsratssitzung

Datum: 1. Juli 2016

Erläuterung der Tagesordnung

Be- Aktuell verteilungsfähig sind allerdings die Rückstellungen, welche die Bild-Kunst seit
schluss 2012 von den Zahlungen an die Urheber einbehalten hat. Da nicht zu erwarten ist, dass die Urheber weniger erhalten als nach dem derzeitigen (rechtswidrigen) Verteilungsplan, schlägt der Vorstand vor, diese Rückstellungen aufzulösen und in Form einer (ersten) Sonderausschüttung an die anspruchsberechtigten Urheber zu verteilen.

Die Geschäftsstelle wird dem Verwaltungsrat in der Sitzung genaue Zahlen zu den einzelnen hier dargestellten Positionen berichten.

TOP 6 Vorbereitung der Mitgliederversammlung

- alle - a. Gremienwahlen 2016

In der Mitgliederversammlung am 2. Juli 2016 werden turnusgemäß die Gremienwahlen der Bild-Kunst erfolgen, die alle drei Jahre, zuletzt 2013, stattfinden.

Die Satzungsreform 2014 hat das Wahlverfahren vereinfacht. Kandidaten für alle zu besetzenden Ämter werden seitdem in den Berufsgruppenversammlungen durch Wahl bestimmt. In der Mitgliederversammlung wird dann über die Kandidatenvorschläge endgültig abgestimmt. Alleine die Mitglieder der Bewertungskommissionen der Stiftungen müssen danach noch von den Stiftungsvorständen eingesetzt werden. Eine Bestätigung der Wahlen zu Ämtern der Bild-Kunst durch den Verwaltungsrat ist dagegen entfallen.


Die Geschäftsstelle hat eine Übersicht über das Wahlverfahren vorbereitet und wird diese an die beteiligten Kreise versenden. Verwaltungsräte erhalten es mit der E-Mail der Einladung zur Sitzung.

Die Stimmübertragungen auf die Berufsverbände und Gewerkschaften werden in der Verwaltungsratssitzung am 1. Juli 2016 bekannt gegeben.

Bei der Vorbereitung des Informationsschreibens hat die Geschäftsstelle noch einmal das Problem des § 10 I Satz 1 der Satzung geprüft, welches bereits in der letzten Verwaltungsratssitzung vom 4. März 2016 angesprochen worden war:

Diese Vorschrift war im Zuge der Erweiterung des Verwaltungsrats von fünf auf sechs Mitglieder pro Berufsgruppe, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2015 beschlossen worden war, nicht berücksichtigt worden. Sie lautet daher nach wie vor:


„Der Verwaltungsrat besteht aus je 5 Mitgliedern der Berufsgruppen I, II und III, für die Stellvertreter gewählt werden.“


BILD-KUNST

Verlegerbeteiligung

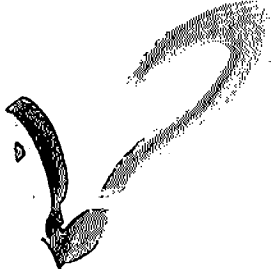
Auswirkungen BGH I ZR 198 / 13 v. 21. April 2016

P. no. 30 Juni 2016



BILD-KUNST

Übersicht

- Inhalt der Entscheidung
- Auswirkung der Entscheidung
- Handlungsbedarf VG Bild-Kunst
- Nachweise Verlage / Bildagenturen
 - Abtretung von Vergütungsansprüchen
 - Abtretung von Zahlungsansprüchen
- Rückabwicklung von Ausschüttungen
- Erhalten Urheber mehr Geld?
- Sonderprobleme




Verlegerbeteiligung I 30 Juni 2016


BILD-KUNST

Inhalt der Entscheidung


- Elne pauschale Beteiligung von Verlegern an Vergütungen für gesetzliche Vergütungsansprüche der Urheber ist rechtswidrig.
- Verwertungsgesellschaften dürfen aufgrund ihrer Treuhandstellung nur an Berechtigte ausschütten.
- Berechtigte sind diejenigen, die Rechte und Ansprüche einbringen.
- Verlage und Bildagenturen können nur abgetretene Rechte und Ansprüche in eine Verwertungsgesellschaft einbringen.
- Urheber können gesetzliche Vergütungsansprüche oder darauf beruhende Zahlungsansprüche nicht im Voraus an Dritte abtreten.
- Bei der Abtretung von Ansprüchen gilt das Prioritätsprinzip.

Verlegerbeteiligung I 30 Juni 2016


BILD-KUNST

Auswirkung der Entscheidung

- Teilrechtswidrigkeit der Verteilungspläne, soweit pauschale Beteiligungen von Verlagen und Bildagenturen vorgesehen sind.
 - Verlage: VP 5 und VP 6
 - Bildagenturen: zusätzlich VP 7, 8, 10
- Verteilungsplan bleibt rechtmäßig, soweit Ausschüttungen an Urheber angeordnet werden.
- Rechtswidrige Teile der Verteilungspläne müssen korrigiert werden: Neue Regelungen für Beteiligung Verleger und Bildagenturen.



Verlegerbeteiligung I 30 Juni 2016

or/07/16

Handlungsbedarf Bild-Kunst




BILD-KUNST

Ziffer 7 Allgemeine Bestimmungen Verteilungsplan

„Erweist sich im Nachhinein, dass die Verteilung für einen Abrechnungszeitraum insgesamt oder teilweise mit Fehlern in der Verteilungssystematik belastet war, so werden weitere Ausschüttungen auf dieser Grundlage ausgesetzt

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Korrektur der entsprechenden Bestimmung und unter Abwägung von Kosten und Nutzen, ob und für welchen Zeitraum die auf der fehlerhaften Bestimmung beruhenden Verteilungen rückabgewickelt werden

Die Rückabwicklung soll in der Regel maximal einen Zeitraum von drei Jahren umfassen

Im Falle der Rückabwicklung sind Pauschalierungen möglich, die der Verwaltungsrat beschließt

Positive Differenzen werden an die Berechtigten ausbezahlt, negative in der Regel auf künftige Abrechnungen vorgetragen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist zu beachten und auf Hartefälle ist angemessene Rücksicht zu nehmen.“

Verbandsversammlung 1. bis 30. Juni 2016

Nachweise Verlage / Bildagenturen




BILD-KUNST

Korrektur der Verteilungspläne für Vergangenheit bis einschließlich 2016.

- Korrektur muss Verlage und Bildagenturen Urhebern gleichstellen, soweit sie nachträglich abgetretene Vergütungsansprüche von „Nicht-Mitgliedern“ nachweisen.

Keine pauschal anerkannte Quote von berechtigten Ansprüchen.

- Nachweise** von bereits früher nachträglich abgetretenen Vergütungsansprüchen: Publikationen bis 2008.
- Nachmeldungen** von aktuell nachträglich abgetretenen Vergütungsansprüchen: Publikationen 2009 bis 2016. (Gleichstellung Urheber, der jetzt in Bild-Kunst eintritt.)

Nachträglich abgetretene Abtretung von Auszahlungsansprüche: in der Diskussion.

Verbandsversammlung 1. bis 30. Juni 2016

Rückabwicklung von Ausschüttungen





BILD-KUNST

Neuberechnung Ausschüttungen 2012 bis 2017.

- Seit 2012 Ausschüttungen unter Vorbehalt.
- Verjährungsthematik.

Rückforderung rechtsgrundlos gezahlter Ausschüttungen ab 1. Januar 2012.

- Offen: Zahlungserleichterungen.
- Offen: Stufenweise Geltendmachung.



Verbandsversammlung 1. bis 30. Juni 2016

Maximal mögliche Rückzahlungen




BILD-KUNST

Hand-out: Rückforderungen wegen Fall "Vogel"
Aufstellung der Rückforderungsbeträge

Rückforderungsansprüche gegen Verlage und Bildagenturen

Jahr	Rückforderungsansprüche			6. Buchversteigerung		Gesamt
	Buch-Verlage	2-Verlage	Bildagenturen	Verlage (GEM-B&E)	Gesamt	
2013					0,00	
2014		248.100,33		5.164,87	254.265,20	
2015	6.216.994,83	171.853,76	117.134,08	371.363,83	7.077.346,48	
2016	7.587.750,19	328.165,82	453.687,95	333.328,19	8.682.932,15	
2017	8.716.526,13	193.083,57		282.277,23	10.007.818,93	
2018	497.706,16		94.976,81		592.682,96	
2019	374.968,71		97.203,23		472.171,94	
2020	374.968,71		57.203,23		432.171,94	
Σ 2008 - 2014	24.046.834,83	697.253,67	1.636.143,16	702.955,97	27.083.187,63	
Gesamt	34.846.124,83	697.253,67	1.636.143,16	702.955,97	37.882.477,63	

Verbandsversammlung 1. bis 30. Juni 2016

Erhalten Urheber mehr Geld?

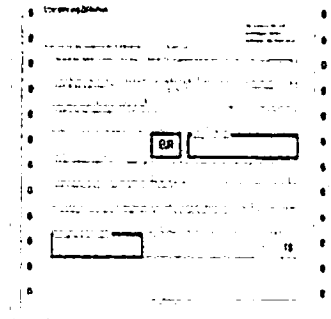


Voraussetzung: Berechnung auf Grundlage des korrigierten Verteilungsplans.

Voraussetzung: Klärung Eigenillustrations-Anteil VG Wort.

Voraussetzung: Keine Rückforderungen der Geräteindustrie.

Antwort: Wohl ja, aber Höhe und Zeitpunkt noch nicht exakt bestimmbar.



www.kunst.de 17. Juni 2016

Sonderprobleme



- Verlagsanteil des Bildanteils der Bibliothekstantieme wurde nicht an Verleger ausgeschüttet, sondern an die Stiftung Kulturwerk (BG I). Dieses finanzierte damit das Verlagsprogramm des Kunstfonds.
- Verlagsanteil VP 6 Periodika (Zeitungen- und Zeitschriftenverleger) wurde an Pressebildungswerke von VDZ und BDZV ausgeschüttet.

www.kunst.de 17. Juni 2016



BILD-KUNST

BILDKUNSTVEREIN KRAFT STAATLICHER VEREINBARUNG MIT BILDKUNST AM MANN
 Waldenstraße 61 • 52111 Bonn
 Telefon 0 22 84 15 84 • Fax 0 22 84 9 15 84 74
 bildkunst.de www.bildkunst.de

Hand-out: Rückforderungen wegen Fall "Vogel"
Auflistung der Rückforderungsbeträge

Rückforderungsansprüche gegen Verlage und Bildagenturen

für Jahr	Buch-Verlage	Z-Verlage	Bildagenturen	Bibliothekstantieme Verlage ⇔ KW BG I	Gesamt
2015					0,00
2014		249.100,32		5.164,87	254.265,19
2013	6.316.994,95	171.851,76	317.134,08	271.583,89	7.077.564,68
2012	7.567.710,16	223.165,62	453.687,56	223.325,18	8.467.888,52
2011	9.716.526,13	193.085,57	555.929,96	232.277,23	10.697.818,89
2010	497.706,15		94.976,81		592.682,96
2009	374.998,71		57.207,38		432.206,09
2008	374.998,71		57.207,38		432.206,09
Σ 2008 - 2014	24.848.934,81	837.203,27	1.536.143,16	732.351,17	27.954.632,41
Summen	24.848.934,81	837.203,27	1.536.143,16	732.351,17	27.954.632,41

22/03/14